

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 02 • Jahrgang 2014 • vom 14.03.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2014 vom 07.02.2014
hier: zu Punkt 5 Offenlage des Konzeptes für den Lärmaktionsplan und des Vergnügungsstättenkonzeptes
2. Widmung eines öffentlichen Geh-Radweges
3. Widmung einer Straße und eines Geh-Radweges
4. Zwangsversteigerung eines PKW
5. Bekanntmachung des Termins der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Geldern am 10. April 2014 um 17:00 Uhr im BürgerForum der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern
6. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
7. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014
8. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014
9. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014
10. Vergabeordnung der Stadt Geldern
11. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2014
12. Bekanntmachung über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Brandschauen in den Städten Geldern und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Wachtendonk, Weeze und Rheurdt
13. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2014 vom 07.02.2014

hier: zu Punkt 5 Offenlage des Konzeptes für den Lärmaktionsplan und des Vergnügungsstättenkonzeptes

Bei der öffentlichen Bekanntmachung wurden zur Offenlage des Lärmaktionsplanes unter Punkt A. Lärmaktionsplan im 3. Absatz, letzte Zeile, versehentlich

die Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr genannt.

Richtig muss es heißen:

„In der zweiten Stufe ist außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohner eine Lärminderungsplanung für alle regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Straßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz) und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr zu erstellen“

Geldern, 11.02.2014

Petra Berges
Erste Beigeordnete

Widmung eines öffentlichen Geh-Radweges

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit

der Geh-Radweg zwischen „Am Bückelewall“ und „Brühlscher Weg“ in Geldern

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Rad- und Fußgängerverkehr eingestuft.

Die Lage des zu widmenden Weges ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

GELDERNER AMTSBLATT

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

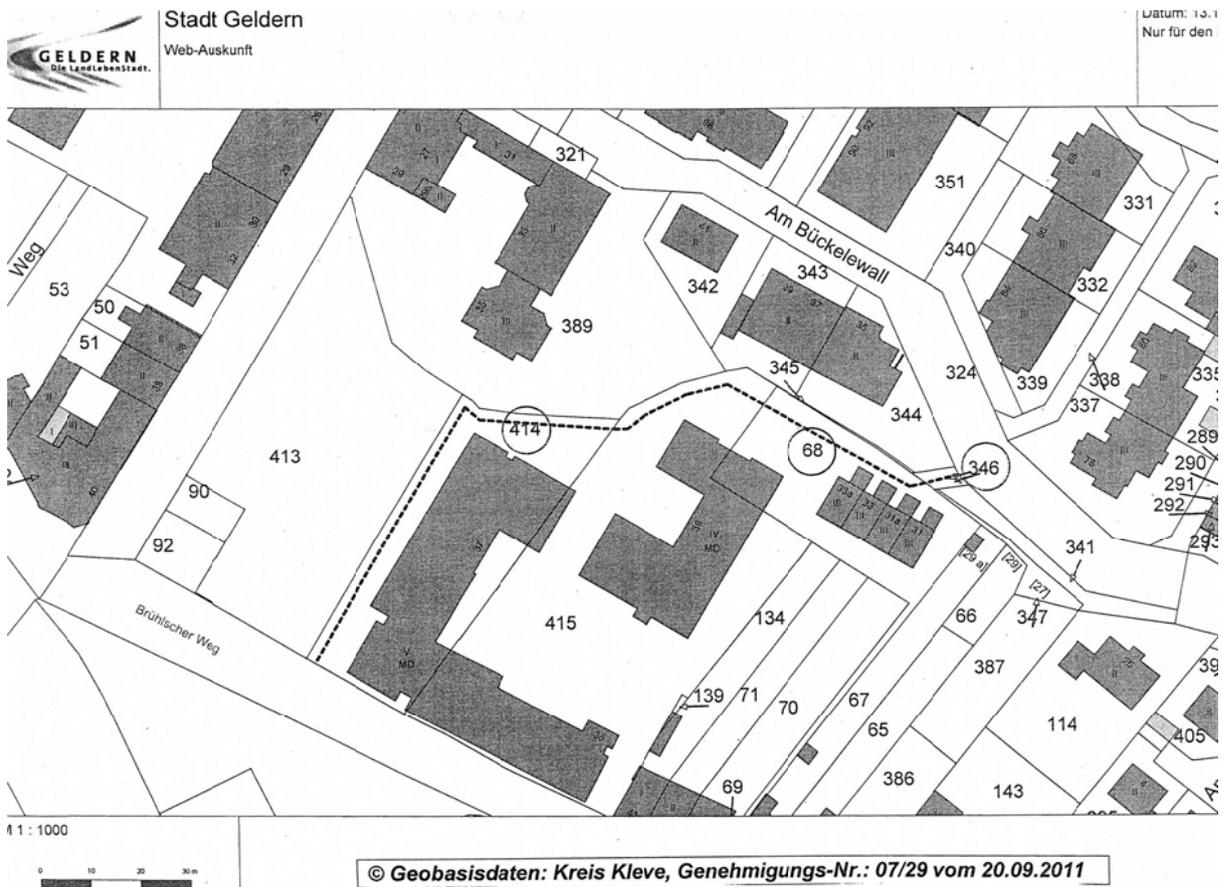
Hinweis der Verwaltung:

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 24.02.2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister



Widmung einer Straße und eines Geh-Radweges

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit

1.) **die Straße „Am Gänsegraben“ in Geldern-Pont**

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft

und

2.) **der Geh-Radweg zwischen „Am Gänsegraben“ und dem Grundstück Gemarkung Pont, Flur 5, Flurstück 744 in Geldern-Pont**

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Fuß- und Radverkehr eingestuft.

Die Lage der zu widmenden Straße und des Weges sind aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

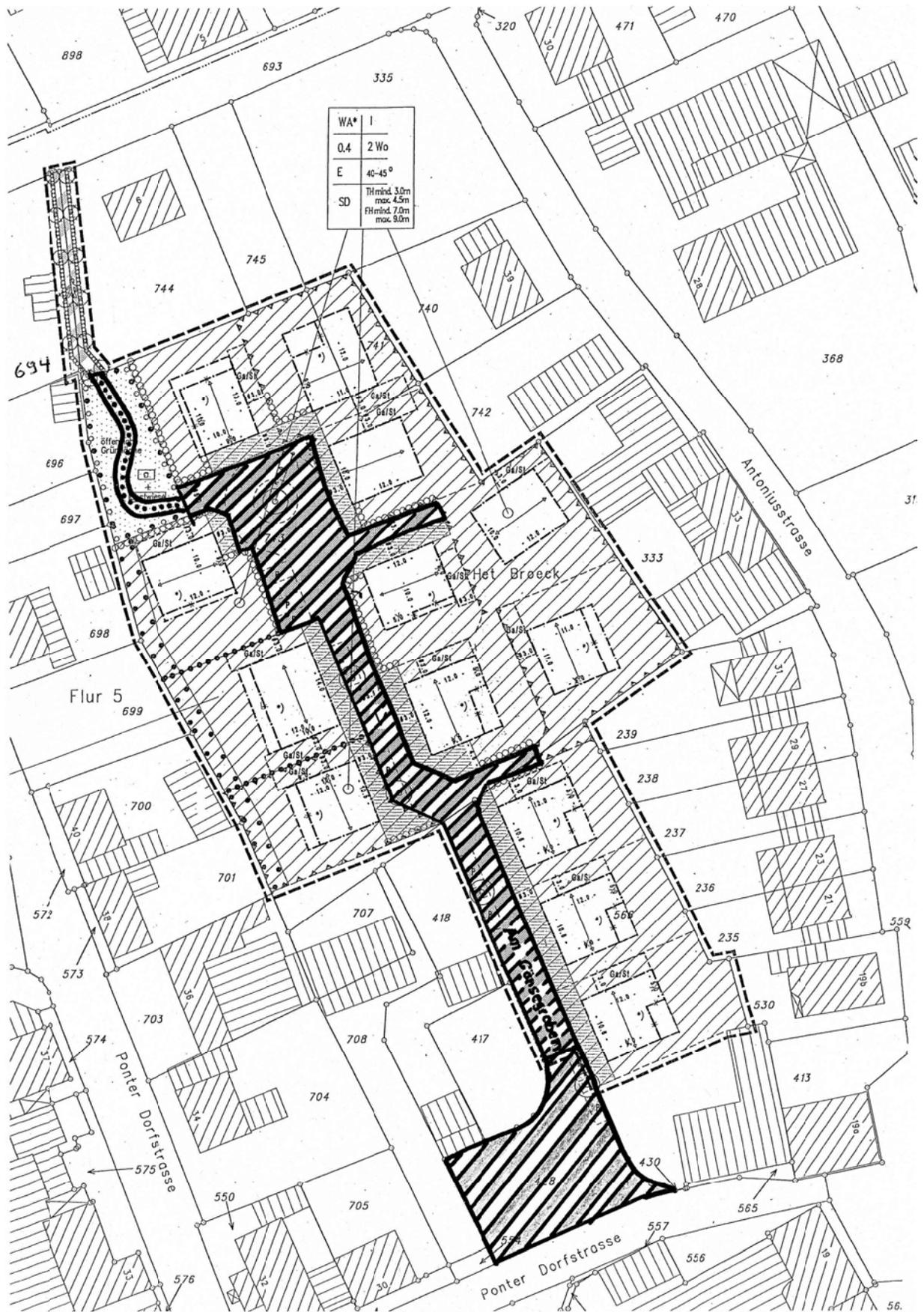
Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 28.02.2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT



Zwangsversteigerung eines PKW

Am Mittwoch, 02.04.2014 um 10:00 Uhr wird auf dem Gelände des städtischen Bauhofes an der Siemensstraße 5 der folgende PKW versteigert:

- Renault 19
- Tag der ersten Zulassung: 19.12.1995
- TÜV: abgelaufen
- Kraftstoffart: Benzin
- Leistung: 54 KW
- Farbe: rot
- Mindestpreis: 100 €

Geldern, 06.03.2014

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
Berger

Bekanntmachung des Termins der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Geldern am 10. April 2014 um 17:00 Uhr im BürgerForum der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern

Am 10. April 2014 findet um 17.00 Uhr eine Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Geldern im BürgerForum der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, statt.

TAGESORDNUNG

- Öffentliche Sitzung –

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der Stadt Geldern, die sich nicht auf die aktuelle Tagesordnung beziehen
4. Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014
5. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zur aktuellen öffentlichen Tagesordnung

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Geldern, 26.02.2014

Petra Berges
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014 finden die

Kommunalwahlen

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1.) Die Stadt Geldern ist in folgende 20 all-gemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindevahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
20	1.0, 2.0, 3.0, 6.0, 7.0, 8.0, 9.0	
21	4.0, 5.0, 10.0, 11.0, 15.0, 16.0, 17.0	
22	12.0, 13.0, 14.0, 18.0, 19.0, 20.0	14.1, 14.2, 19.1, 19.2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. April 2014 bis 04. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahl- bzw. der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorprüfung der Briefwahldokumente um 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Issumer Tor 36, zusammen. Im Anschluss daran werden die Stimmzettel zur Auszählung in die entsprechenden Wahllokale gebracht.

2.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie für die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Gemeinderat**
- b) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Gemeinderatswahl**: *grüner* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: *helloranger* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 5.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- 6.) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Geldern tritt am **27. Mai 2014 um 18.00 Uhr** im BürgerForum, Issumer Tor 36, zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen. Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Geldern, 25. Februar 2014

Petra Berges
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl

- für die Wahlbezirke der Stadt Geldern
- wird von Montag, 05. Mai 2014 bis Freitag, 09. Mai 2014
- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- in Zimmer 100 (Bürgerbüro) der Stadtverwaltung Geldern

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 09. Mai 2014 bis 12.30 Uhr bei der Stadtverwaltung in Zimmer 100 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann bei der Wahl nur in dem auf dem Wahlschein aufgedruckten Wahlbezirk durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 05. Mai 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 09. Mai 2014) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder nach der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - die amtlichen Stimmzettel zur Wahl des Gemeinderates und des Kreistages aus dem entsprechenden Wahlbezirk
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geldern, 25. Februar 2014

Petra Berges
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Geldern ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt:

Nr.	Bezeichnung	Lage des Wahlraums	
1.0	Realschule Westwall I	Westwall 10	47608 Geldern
2.0	St. Michael Schule	Hülser-Kloster-Str. 21	47608 Geldern
3.0	Albert-Schweitzer-Schule I	Schloßstr. 23a	47608 Geldern
4.0	Albert-Schweitzer-Schule II	Schloßstr. 23a	47608 Geldern
5.0	Kreisverwaltung	Boeckelter Weg 2	47608 Geldern
6.0	Don-Bosco-Schule	Köln-Mindener-Bahn 1	47608 Geldern
7.0	Kolping Kindergarten	Kolpingstr. 20	47608 Geldern
8.0	St. Adelheid-Schule	Friedrich-Spee-Str. 17	47608 Geldern
9.0	Realschule Westwall II	Westwall 10	47608 Geldern
10.0	Mariengrundschule I	Am Steeg 38	47608 Geldern
11.0	Mariengrundschule II	Am Steeg 38	47608 Geldern
12.0	St. Luzia Schule I	Schulsteg 9	47608 Geldern
13.0	St. Luzia Schule II	Schulsteg 9	47608 Geldern
14.1	ehem. Grundschule Lüllingen	Rochusweg 1	47608 Geldern
14.2	St. Luzia Schule III	Schulsteg 9	47608 Geldern
15.0	Geschwister Scholl Schule	An der Ley 37	47608 Geldern
16.0	St. Martini-Grundschule I	Schulstr. 18	47608 Geldern
17.0	St. Martini-Grundschule II	Schulstr. 18	47608 Geldern
18.0	St. Antonius Grundschule I	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.1	St. Antonius Grundschule II	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.2	Realschule Westwall III	Westwall 10	47608 Geldern
20.0	Kindergarten Pont	Ponter Dorfstr. 27	47608 Geldern

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 21. April bis 04. Mai 2014 zugestellt werden, angegeben.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede/r Wähler/in hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis Kleve, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Kreises Kleve oder
 - b. durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er /Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Geldern werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 18.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Geldern zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geldern, 25. Februar 2014

Petra Berges
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stimmbezirke der Stadt Geldern wird in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten in Zimmer 100 (Bürgerbüro) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Geldern, Zimmer 100, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Kleve durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geldern, 26. Februar 2014

Petra Berges
Erste Beigeordnete

Vergabeordnung der Stadt Geldern

Stand: April 2014

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 die nachfolgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Vergabegrundsätze

Grundlage für die Vergabe von Aufträgen sind die §§ 23 und 25 (Bewirtschaftung des Haushaltes, Vergabe von Aufträgen) der Gemeindehaushalts-Verordnung (GemHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432).

Die Durchführung der Vergaben und Beschaffungen richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie nach den jeweiligen Vergabehandbüchern NRW in den gültigen Fassungen. Außerdem gelten die Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG) in der ab 01.05.2012 geltenden Fassung und die Regelungen in der hierzu ergangenen Rechtsverordnung.

Zur Umsetzung der Vorgaben des TVgG wird auf die Ausführungen zu Ziffer 4 der Dienstanweisung zu dieser Vergabeordnung verwiesen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vergabeordnung gilt für alle Vergaben, Aufträge und Beauftragungen von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen der Stadt Geldern nach nationalem Vergaberecht. Ausgenommen hiervon sind Aufträge im Rahmen des sog. „Schulbuchgeschäftes“ und Direktkäufe bis zu 500 € (§ 3 Abs. 6 VOL).

Für Vergaben nach internationalem Vergaberecht auf Grund des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), der VgV (Vergabe-Verordnung), der SektVO (Sektoren-Verordnung) und anderen Gesetzen sind die hierzu geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Regelungen dieser Vergabeordnung gelten jedoch hierfür auch im übertragenen Sinne.

§ 3 Vergabearten

Abs. 1

Die zu wählende Vergabeart ergibt sich grundsätzlich aus den in § 3 VOB/A, § 3 VOL/A oder § 3 VOF/A festgeschriebenen Vorgaben.

Abs. 2

Neben den sich aus Abs. 1 ergebenden Grundsätzen gelten für die Wahl der Vergabeart die nachfolgenden Schwellenwerte auf Grund des Erleichterungserlasses vom 06.12.2012 sowie der jeweiligen Folgeerlasse:

Leistungen nach der VOB/A können bis zu einem Auftragswert von 75.000 € (zuzgl. MWSt.) freihändig vergeben und bis zu einem Auftragswert von 150.000 € (zuzgl. MWSt.), bei Tiefbaumaßnahmen bis 300.000 € (zuzgl. MWSt.), beschränkt ausgeschrieben werden.

Leistungen nach der VOL/A können bis zu einem Auftragswert von 75.000 € (zuzgl. MWSt.) wahlweise freihändig oder beschränkt ausgeschrieben werden.

Vorstehende Schwellenwerte gelten nach dem Erlass vom 26.11.2013 zunächst bis zum 31.12.2018. Sollten durch zukünftige Erlasse die vorstehenden Schwellenwerte verlängert werden, gilt diese Vergabeordnung gleichermaßen als verlängert.

Es sind grundsätzlich mindestens fünf Unternehmen, davon nach Möglichkeit zwei auswärtige Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, es sei denn, dass es sich um Spezialleistungen handelt, für die weniger Bieter in Betracht kommen.

Über alle Vergaben ist zur Dokumentation ein Vergabevermerk zu fertigen. Bei Vergaben ab 100.000 € für Bauleistungen ist hierzu der Vergabevermerk nach Vordruck (Ordner: VOB-Vergaben) zu verwenden.

Abs. 3

Für die Durchführung von freihändigen Vergaben und Preisanfragen gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend:

- bei Auftragswerten bis zu 5.000 € kann ein formloser Preisvergleich vorgenommen werden,
- bei Auftragswerten zwischen 5.000 € und 10.000 € sind mind. drei vergleichbare schriftliche Angebote einzuholen,
- bei Auftragswerten ab 10.000 € sind mindestens fünf Angebote auf der Grundlage eines vereinfachten Leistungsverzeichnisses einzuholen. Die Leistungsverzeichnisse sind vor Einholung der Angebote mit der örtlichen Rechnungsprüfung abzustimmen.

Das Ergebnis einer freihändigen Vergabe oder Preisanfrage ist entsprechend zu dokumentieren.

Bei begründetem Bedarf können von den Fachbereichen abweichend von den vorgenannten Regelungen auch beschränkte oder öffentliche Ausschreibungen vorgenommen oder von der örtlichen Rechnungsprüfung verlangt werden.

Abs. 4

Wird eine Lieferung oder Leistung zu Tagespreisen angeboten (z.B. Heizöl, Treibstoff) oder aus besonders dringenden Gründen erforderlich (z.B. Gefahr im Verzug) können in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung abweichende Regelungen getroffen werden.

Abs. 5

Aufträge über Leistungen, denen Honorar- oder Gebührenordnungen zugrunde liegen, wie z.B. die Honorarordnung für Architekten, Leistungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz oder nach der Bundesrechtsanwalts-Gebührenordnung, können nach vorheriger Preisermittlung und Preisvereinbarung vergeben werden.

Ständig wiederkehrende Leistungen sind dabei zur Wahrung des Wettbewerbs nach Möglichkeit im Wechsel mit anderen Bietern zu beauftragen. Gutachter- und Beratungsleistungen unterliegen grundsätzlich den Vorgaben einer freihändigen Vergabe.

Abs. 6

Grundsätzlich gilt, dass bei beschränkten Ausschreibungen und auch bei freihändigen Vergaben und Preisanfragen ein ständig wechselnder Bieterkreis zu wählen ist. Der Bieterkreis ist mit der örtlichen Rechnungsprüfung abzustimmen.

Abs. 7 (entf.), dafür neu:

Im Übrigen sind bei Ausschreibungen und Preisanfragen die Anforderungen z.B. auf Grund des Korruptions-Bekämpfungsgesetzes, der Veröffentlichungspflichten nach VOB/VOL und TVgG sowie weitergehende Vorgaben auf Grund anderer Gesetze und Vorschriften zu beachten.

§ 4

Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen

Abs. 1

Der Rat der Stadt Geldern entscheidet über die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 500.000 €.

Abs. 2

Die nach § 9 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Geldern für ihren Bereich zuständigen Fachausschüsse (auch für die Eigenbetriebe) entscheiden über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 500.000 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und nicht der Bürgermeister nach dem folgenden Abs. 3 zu entscheiden hat. Der Rat der Stadt Geldern kann die Entscheidung über eine Auftragsvergabe an sich ziehen.

Abs. 3

Ergänzend zu Abs. 2 entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- bei Einzelaufträgen bis zu 150.000 €,
- bei Nachtragsaufträgen bis zu 100.000 €, soweit die zusätzlichen Leistungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zwingend und umgehend notwendig sind,
- bei Einzelleistungen aus Zeitverträgen bis zu 100.000 €, soweit es sich nicht um eine Gesamtbaumaßnahme handelt,
- bei Aufträgen ohne Wettbewerb (z. B. Monopolstellung) bis zu einem Auftragswert von 100.000 €.

Im Einzelfall kann der zuständige Fachausschuss die Entscheidung über eine Auftragsvergabe im Rahmen der vorstehenden Schwellenwerte an sich ziehen.

§ 5

Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung

Die Prüfung von Vergaben, Bestellungen und Beauftragungen durch die örtliche Rechnungsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung zur Vergabeordnung.

§ 6

Berichtswesen

Abs. 1

Vor der Ausschreibung von Vergaben ab einem Schwellenwert von 10.000 € nach § 4 Abs. 3, erster Spiegelstrich dieser Vergabeordnung ist dem den zuständigen Fachausschüssen ein mindestens halbjährliches Arbeitsprogramm vorzulegen.

Abs. 2

Gleichermaßen ist den zuständigen Fachausschüssen über die erteilten Aufträge ab einem Schwellenwert von 10.000 € bis 150.000 € zu berichten. Hierbei sind mindestens die Auftragssumme, der Auftragnehmer, ein Bieterspiegel, der Ausführungszeitraum und die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen anzugeben sowie bei Bedarf Angaben zur Art der Ausschreibung oder zu sonstigen Besonderheiten im Zusammenhang mit Vergabe zu machen. Bei größeren Maßnahmen hat eine Baukostenfortschreibung oder eine Gesamtdarstellung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erfolgen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Vergabeordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 01.01.2002 in der Fassung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Geldern, 19.02.2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister

1.

Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.645.506 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.762.392 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.927.471 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.550.762 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.223.553 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	14.443.445 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.250.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf gesetzt.	3.512.880 €
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	4.116.886 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

3.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 411 v.H. |

§ 7

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 83 und 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ohne Einschränkung sowie im Übrigen

über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu

15.000 €

§ 8

Als geringfügige Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Investitionen bis zu 3 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Als Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) gelten die Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW.

§ 9

Für die flexible Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 GemHVO gelten die in der Anlage zum Haushaltsplan „Haushaltsrechtliche Vermerke“ festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze.

§ 10

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) und "künftig umzuwandeln" (ku) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 05.02.2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung steht mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 2 GO NRW) zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 213 zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 10. März 2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Brandschauen in den Städten Geldern und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Wachtendonk, Weeze und Rheurdt

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Brandschauen in den Städten Geldern und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken, Wachtendonk, Weeze und Rheurdt wurde vom Landrat in Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 28.01.2014 genehmigt. Dieser Abschluss und deren Genehmigung wurden vom Landrat in Kleve in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr Zeitung“ am 12.02.2014 bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.

Geldern, 10.03.2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FGN113, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096225547 vom 10.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO209SU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096221657 vom 10.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO305TV, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096226470 vom 11.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WB9468F, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096226225 vom 11.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY41XU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096226616 vom 11.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NT08WTB, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095041167 vom 12.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PRARJ63, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095041175 vom 12.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen VS027XX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096227035 vom 12.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HD08XYM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096238878 vom 14.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO950PJ, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096233000 vom 17.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTUWA94, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096239424 vom 17.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GA1654T, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096243979 vom 20.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN52519, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096244479 vom 21.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 8143GHL, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096244800 vom 21.02.2014, 00096248580 vom 04.03.2014, 00096248628 vom 12.03.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTUKK01, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096245041 vom 24.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PZ45040, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096246935 vom 26.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN52519, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096244479 vom 21.02.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen IWY574, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096249438 vom 12.03.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096249381 vom 12.03.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen IWY574, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096249438 vom 12.03.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DJ420RH, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096253249 vom 12.03.2014

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 12.03.2014

Janssen
Bürgermeister